



Merkblatt Nr. D1b: Visum zur Eheschließung mit anschließendem Daueraufenthalt

Allgemeine Informationen

Das Visumverfahren sollte erst als letzter Schritt vor der Einreise erfolgen, nachdem die zivil- bzw. personenstandsrechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung in Deutschland geschaffen worden sind. Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig und vor Beantragung des Visums mit dem zuständigen Standesamt in Verbindung und erkundigen Sie sich, welche Unterlagen dort für die Anmeldung der Eheschließung vorzulegen sind.

Grundsätzlich sind alle Unterlagen **im Original** mit jeweils zwei Kopien vorzulegen. Fremdsprachigen Unterlagen ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Ausländische Personenstandsurkunden müssen ggf. mit Apostille oder Legalisation versehen sein. Georgische Personenstandsurkunden sind mit Apostille vorzulegen.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Zwei vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Antragsformulare
- Zwei eigenhändig unterschriebene Erklärungen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 53 AufenthG
- Reisepass (es genügen daneben zwei Kopien der Seite mit dem Passbild)
- Bei nicht-georgischen Staatsangehörigen: Aufenthaltstitel für Georgien
- zwei biometrische Passfotos (lose dem Antrag beizufügen)
- Eine Bescheinigung des Standesamts über das Vorliegen aller Eheschließungsvoraussetzungen oder die Anmeldung zur Eheschließung bei einem deutschen Standesamt
- Bei Vorehen: Alle vorherigen Heirats-, Sterbe-, Scheidungsurkunden/Scheidungsurteile mit Rechtskraftvermerk, Namensänderungsbescheinigungen
- Zwei Kopien des Passes oder des Personalausweises des in Deutschland lebenden Verlobten sowie zwei Kopien der Meldebescheinigung (bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate), bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich zwei Kopien der Aufenthaltserlaubnis
- Eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung der/des in Deutschland lebenden Verlobten, dass beabsichtigt ist, die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland zu führen und dass er/sie die bis zur Eheschließung entstehenden Kosten im Sinne der §§ 66 – 68 AufenthG übernimmt.
Ihre Verlobte/Ihr Verlobter sollte sich rechtzeitig bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde informieren, ob dort für die Bearbeitung des Antrags eine behördliche (!) Verpflichtungserklärung abgegeben werden muss.
- Einkommensnachweise (mindestens der letzten drei Monate) des/der in Deutschland lebenden Verlobten
- Nachweis einfacher Deutschkenntnisse auf dem Niveau A1 in Form eines Sprachzertifikats (keine Teilnahmebescheinigung!). Es ist Ihnen überlassen, wie und wo Sie die Sprachkenntnisse

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.



Telefonische Auskünfte:

Mo - Fr 9 - 13 Uhr unter Tel.: +995 32 2435399

Auskünfte per Email: visa@tifl.diplo.de

erwerben. Die Botschaft erkennt ausschließlich A1-Sprachzertifikate eines zertifizierten Anbieters an. Dies trifft auf folgende Zertifikate zu: Goethe Institut, Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD), Telc-GmbH sowie TestDaF. (Bitte beachten Sie das gesonderte Merkblatt zum Nachweis einfacher Deutschkenntnisse mit weiteren Erläuterungen und Ausnahmeregelungen)

- Ggfs. weitere Nachweise und Reisekrankenversicherung (Nach etwaiger positiver Entscheidung über den Visumantrag müssen Sie vor Aushändigung des Visums einen Nachweis über einen bestehenden Reisekrankenversicherungsschutz vorlegen, sofern ein Nachweis darüber nicht bereits vorher vorgelegt worden ist.)

Bitte sortieren Sie alle Ihre Antragsunterlagen in der oben angegebenen Reihenfolge in drei vollständigen Sätzen und bestätigen Sie in dem dafür vorgesehenen Kästchen mit einem Haken, dass Sie die dort genannten Dokumente vorlegen können.

Sortieren Sie die Unterlagen bitte wie folgt:

- 1. und 2. Exemplar: je ein Antragsformular nebst Erklärung und mit allen weiteren Unterlagen in Kopie in der gelisteten Reihenfolge
- 3. Exemplar: alle Originaldokumente in der gelisteten Reihenfolge

Wichtige Hinweise

- Zusätzliche, hier nicht genannte Unterlagen können im Einzelfall bei Antragstellung oder im Laufe des Visumverfahrens nachgefordert werden.
- Ein Visum zur Eheschließung kann erst erteilt werden, wenn beide Verlobten das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Weitere Informationen zum „Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Nachzug von Ehegatten aus dem Ausland“ finden Sie in der entsprechenden Broschüre des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Die Broschüre ist in deutscher und russischer Sprache [hier](#) verfügbar.
- Die Eheschließung muss unmittelbar bevorstehen. Die Anmeldung zur Eheschließung verliert ihre Gültigkeit sechs Monaten nach Ausstellungsdatum. Vor Erteilung des Visums muss auch das Datum der Eheschließung feststehen.
- Die Bearbeitungszeit eines Antrags beträgt in der Regel ca. zehn bis zwölf Wochen. Die Bearbeitung kann jedoch auch längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Bitte sehen Sie von Nachfragen zum Stand des Visumverfahrens ab. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden telefonisch keine Auskünfte zu einzelnen Visumverfahren beantwortet.
- Die Gebühr für die Antragstellung beträgt grundsätzlich 75,00 € (unter 18 Jahren: 37,50 €) und ist bei Antragstellung zum aktuellen Gegenwert in Georgischen Lari zu zahlen. Eine Zahlung der Gebühren in einer anderen Währung oder mit Debit-/Kreditkarten ist nicht möglich.

Achten Sie auf die Abgabe vollständiger Antragsunterlagen! Unvollständige Anträge können zur Ablehnung des Visumantrags führen.

Dieses Merkblatt wird regelmäßig aktualisiert, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

Hinweis:

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Für Rückfragen steht das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft gerne zur Verfügung.